

HVBG-Info 04/1994 vom 04.02.1994, S. 0259 - 0262, DOK 754.13/017-LAG

Haftungsausschluß gemäß §§ 636, 637 RVO für einen Verkehrsunfall auf dem Werksgelände - Urteil des LAG Nürnberg vom 22.09.1992 - 2 (4) Sa 505/91 -

Haftungsausschluß gemäß §§ 636, 637 RVO für einen Verkehrsunfall auf dem Werksgelände;

hier: Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Nürnberg vom 22.09.1992 - 2 (4) Sa 505/91 -

Das LAG Nürnberg hat mit Urteil vom 22.09.1992 - 2 (4) Sa 505/91 - folgendes entschieden:

## Leitsatz:

- 1. Personenschäden, die ein Arbeitnehmer anläßlich eines Verkehrsunfalls auf einem auf dem Werksgelände gelegenen Firmenparkplatz einem Arbeitskollegen zufügt, sind durch eine "betriebliche Tätigkeit" verursacht und fallen daher unter das Haftungsprivileg der §§ 636, 637 RVO.
- 2. Das gilt auch dann, wenn nicht nur Betriebsangehörige Zugang zu diesem Firmenparkplatz haben.